

Zugleich ist der Zweiten Kammer mittelst Schreibens des Herrn Finanzminister an den Herrn Präsidenten der Entwurf eines mit der königlich preussischen Regierung verabredeten Vertrags vorgelegt worden und wird beantragt, es wolle die Zweite Kammer im Verein mit der Ersten Kammer dazu, daß die königliche Staatsregierung diesen Vertrag unterzeichne, ihre Zustimmung erklären. Das Präsidium ist ersucht worden, bei der großen Dringlichkeit der Angelegenheit zu gedachtem Zweck bereits auf Dienstag, den 10. d. M. eine geheime Sitzung anzuberäumen und es hat in der gestrigen Sitzung die geehrte Kammer diese Angelegenheit der unterzeichneten Deputation zur schleunigen Berichterstattung überwiesen.

Die Deputation ist sogleich über die in die Interessen des Landes tief eingreifende Angelegenheit in Berathung getreten und wenn sie auch einerseits bedauern muß, daß infolge des dringenden Wunsches der königlich preussischen Regierung, sofort eine Erklärung zu empfangen, für den zu fassenden Entschluß so kurze Zeit gegeben ist, so darf sie andererseits doch hoffen, die geehrte Kammer werde in den einmal gegebenen Verhältnissen die Richtung, in welcher dieser Entschluß zu fassen sein möchte, so klar und bestimmt vorgezeichnet finden, daß ihr derselbe kaum zweifelhaft sein wird.

Jedenfalls wird die Frage: ob die Kammer sofort darüber Berathung und Beschlußfassung stattfinden lassen will, vor Allem zur Entscheidung zu bringen sein. Die Deputation kann im Interesse der Sache nur dazu rathen und wendet sich nun zu Dieser selbst.

Sie darf wohl voraussetzen, daß die Vorgänge seit nun ziemlich zwei Jahren in Beziehung auf den zwischen der königlich preussischen und der kaiserlich französischen Regierung vorläufig abgeschlossenen Handelsvertrag im Wesentlichen der geehrten Kammer bekannt sind. Während die königlich sächsische Regierung, unter Zustimmung des außerordentlichen Landtages des Jahres 1862 jenem Vertrage zugestimmt und dabei von Seiten der Kammern lediglich eine Reihe von Wünschen, um deren nachträgliche Berücksichtigung gebeten wurde, an die Regierung gebracht worden war, hat der gedachte Vertrag auf anderer Seite dem entschiedensten Widerspruche begegnet. Die Regierungen der südlichen und südwestlichen Staaten des Zollvereines sind es hauptsächlich, welche ihre Interessen sowohl in politischer, als in volkswirtschaftlicher Richtung durch den Vertrag gefährdet glauben, und nicht allein ist letzterem von jener Seite bis jetzt die Zustimmung versagt worden, es droht leider noch weit Schlimmeres: der Zerfall des Zollvereines, rücksichtlich dessen mit Ende nächsten Jahres die Verträge ablaufen. Nächst den Bedenken gegen die Ausdehnung der Tarifreform, welche sich an den Vertrag mit Frankreich knüpfen mußte, sind es hauptsächlich, auf dem Verhältniß von Oesterreich zu dem Zollverein gestützte Erwägungen, welche dem Widerspruch gegen den Handelsvertrag zum Grunde gelegt werden. Oesterreich bietet Alles auf, um den Abschluß dieses Vertrages zu verhindern und auf seinen Einfluß, namentlich bei der königlich bayerischen Regierung ist sicherlich zunächst der Widerspruch zurückzuführen, der sich gegen den Vertrag kund gibt.

Da aber mit derselben Festigkeit die königlich preussische Regierung an dem Vertrage und der ihm zu Grunde liegenden handelspolitischen Reform festhält und

Beides zur unerläßlichen Bedingung der Erneuerung der Zollvereinsverträge macht, so wird die Besorgniß immer näher gerückt, daß der Zollverein auseinanderfallen könnte, wenn es nicht noch in der letzten Stunde gelingt, die Gegensätze zu vermitteln und die einzige nationale Schöpfung in Deutschland seit einer langen Periode zu erhalten. Bei der gegenwärtig in Berlin versammelten Zollconferenz sind die Vertreter von Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau gar nicht erschienen und es dürfte die Conferenz resultatlos auseinandergehen.

Der Herr Staatsminister der Finanzen hat es übernommen, der geehrten Kammer die Geschichte der über den französischen Vertrag und die Erneuerung der Zollvereinsverträge seit dem Jahre 1862 stattgefundenen Verhandlungen in ihren wesentlichsten Momenten mitzutheilen oder in das Gedächtniß zurückzurufen.

Von dem wichtigsten Einfluß hierauf war die kaiserlich österreichische Proposition vom 10. Juli 1862, durch welche eine theilweise Vereinigung, theils nähere Verbindung zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich angeboten wurde, freilich in einer so complicirten, so sehr den größten praktischen Schwierigkeiten begegnenden Weise, daß der Gedanke wohl aufkommen konnte, es sei die ganze Proposition mehr zu dem Zwecke gemacht worden, etwas Unerwünschtes zu verhindern, als etwas Erwünschtes, Ausführbares und Zweckmäßiges zu schaffen.

Es möge ganz dahin gestellt bleiben, ob diese Zweifel berechtigt sind oder nicht, jedenfalls steht soviel fest, daß der österreichische Vorschlag dem allerentschiedensten Widerspruche der königlich preussischen Regierung begegnet, von keiner anderen Zollvereinsregierung angenommen worden ist, und daß der Gedanke aufgegeben werden muß, auf dieser oder ähnlicher Grundlage eine Einigung herbeigeführt zu sehen.

Die Deputation stellt den Kammermitgliedern, welche die österreichischen Vorschläge einsehen und sich in das Gedächtniß zurückrufen möchten, dieselben zur Verfügung.

In der letzten Zeit schien man sich in Oesterreich von der Unausführbarkeit jener Proposition überzeugt zu haben und richtete seine Opposition hauptsächlich nur gegen Artikel 31 des französischen Handelsvertrags, durch welchen Frankreich und der Zollverein sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen einräumen, so daß künftig Oesterreich Zollbegünstigungen nicht erlangen könnte, ohne daß sie gleichzeitig Frankreich eingeräumt würden. Ein gänzlicher Eintritt Oesterreichs in den Zollverein ist dagegen in dem französischen Vertrage gewahrt.

Aus dem sächsischen Standpunkte könnte es wenig Bedenken unterliegen, eine Modification des Artikels 31 zu Gunsten Oesterreichs eintreten zu sehen; aber es muß billig daran gezweifelt werden, ob es gelingen könnte, Frankreich zu einem Verlassen der Grundlage aller Handelsverträge, nach welcher man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen einräumt, zu vermögen. Frankreich könnte mindestens dann ein gleiches Abgehen von dem Grundsatz zu Gunsten anderer Staaten beanspruchen und es würde dies für die Interessen des Zollvereines höchst bedenklich sein. In Berücksichtigung dieses Zweifels ist versucht worden, im Wege der Verhandlung vor definitivem Abschluß des französischen Vertrags die weiteren Begünstigungen zu erfahren, welche Oesterreich